

2529 086

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX(IV) ZR 162/66

URTEIL

Verkündet am

7. Februar 1968

Broeske,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes B e r l i n,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Lilly G [REDACTED] geb. W [REDACTED],
W [REDACTED] Österreich, A [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. Februar 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und Prof. Dr. Bökelmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 22. Februar 1966 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1912 geborene Ehemann der Klägerin war Jude und lebte früher in Berlin. Im Jahre 1939 begab er sich nach Polen. Dort befand er sich in verschiedenen Lagern in KZ-Haft und wurde schließlich nach Österreich gebracht. In Österreich wurde er am 5. Mai 1945 befreit. Er ließ sich in Wien nieder und ging dort am 20. März 1948 mit der gleichfalls jüdischen Klägerin die Ehe ein. Am 12. April 1956 starb er.

Die Klägerin beansprucht Entschädigung wegen Schadens an Leben. Die Entschädigungsbehörde hat ihr unter Einstu-

- 3 -

fung ihres verstorbenen Ehemannes in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes für die Zeit vom 1. Mai 1956 an eine Witwenrente in Höhe der sich aus § 19 BEG aF, § 21 a 1. DV-BEG aF ergebenden Mindestrentenbeträge zuerkannt. Dabei ist für die Zeit vom 1. Mai 1956 bis zum 31. Mai 1960 ein Hundertsatz von 80, für die Zeit vom 1. Juni 1960 bis zum 30. Juni 1962 ein Hundertsatz von 70 und vom 1. Juli 1962 an ein Hundertsatz von 60 zugrunde gelegt worden.

Die Klägerin hat mit der Begründung, daß ihr Ehemann in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes einzustufen sei, Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie anstelle der durch den Bescheid zuerkannten Rente für die Zeit vom 1. Mai 1956 bis zum 31. März 1957 eine monatliche Rente von 423,- DM, für die Zeit vom 1. April 1957 bis zum 31. Mai 1960 eine monatliche Rente von 467,- DM, für die Zeit vom 1. Juni 1960 bis zum 31. Dezember 1960 eine monatliche Rente von 468,- DM, für die Zeit vom 1. Januar 1961 bis zum 30. Juni 1962 eine monatliche Rente von 511,- DM und für die Zeit vom 1. Juli 1962 an eine monatliche Rente von 417,- DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat nach dem Klagantrag erkannt und ausgesprochen, daß die gesetzlichen Anrechnungsvorschriften gegebenenfalls zu beachten seien.

Das beklagte Land hat Berufung eingelegt mit dem Antrag, das Urteil des Landgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen.



- 4 -

Das Kammergericht hat das Urteil des Landgerichts aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Entschädigungsbehörde, das Landgericht und das Kammergericht sind davon ausgegangen, daß der im Jahre 1956 eingetretene Tod des Ehemannes der Klägerin durch die von ihm erlittene Verfolgung verursacht worden ist, und daß der Klägerin deshalb ein Anspruch wegen Schadens an Leben zusteht. Die Grundlage für die Entscheidungen der Entschädigungsbehörde und des Landgerichts, die vor der Verkündung des BEG-Schlußgesetzes ergangen sind, bildeten die §§ 15 bis 26 und 41 BEG in der vor der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung, während das Kammergericht, das nach der Verkündung des BEG-Schlußgesetzes erkannt hat, die §§ 16 bis 26 und 41 BEG idF des BEG-SchlußG anzuwenden hatte. Das Landgericht hat im Gegensatz zur Entschädigungsbehörde in Anwendung des früheren Rechts die Auffassung vertreten, nach § 18 Abs. 1 Satz 2 BEG sei der Verfolgte nach seiner wirtschaftlichen Stellung in den letzten drei Jahren vor seinem Tode einzustufen. Das Kammergericht ist zu dem Ergebnis gekommen, die Vorschrift des § 41 Abs. 1 Satz 2 BEG idF des BEG-SchlußG, nach der die für die Einstufung maßgebende wirtschaftliche Stellung des Verstorbenen sich gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 BEG nach seinem in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der



- 5 -

Verfolgung erzielten Einkommen richtet, sei, soweit sie rückwirkend vom 1. Oktober 1953 an in Kraft getreten sei (Art. XII Nr. 1 BEG-SchlußG), verfassungswidrig und müsse deshalb unbeachtet bleiben. Die Einstufung sei nach § 18 Abs. 1 Satz 2 BEG, § 11 Abs. 2 1. DV-BEG derart vorzunehmen, daß die wirtschaftliche Stellung nach dem Durchschnittseinkommen des Verfolgten in den letzten drei Jahren vor seinem Tod zu bestimmen sei oder, wenn dies für ihn günstiger sei, nach seinem Durchschnittseinkommen in den letzten drei Jahren vor der Verfolgung, die zu seinem Tode geführt habe; bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Stellung dienenden Einreihung in die Lebensaltersstufen der Anlage zur 2. DV-BEG sei aber in jedem Fall von dem Lebensalter des Verfolgten zu Beginn der Verfolgung, die zum Tod geführt habe, auszugehen.

Die tatsächlichen Feststellungen, die auf der Grundlage dieser Rechtsauffassung für die Entscheidung nötig wären, hat das Berufungsgericht nicht selbst getroffen. Es hat dem Landgericht als Verfahrensmangel zur Last gelegt, daß es im Urteilstenor allgemein festgestellt habe, gesetzliche Anrechnungsvorschriften seien gegebenenfalls zu beachten, ohne daß dem Urteil zu entnehmen sei, ob und welche Anrechnungsvorschriften anzuwenden seien. Es hat dem Landgericht ferner vorgeworfen, die für die Ermittlung des Hundertsatzes erforderlichen Feststellungen nicht getroffen und dadurch verfahrensrechtlich fehlerhaft die Amtsaufklärungspflicht verletzt zu haben. Das Berufungsgericht hat deshalb das Urteil des Landgerichts aufgehoben und den Rechtsstreit in die erste Instanz zurückverwiesen.



Die Revision macht mit Recht geltend, daß das Berufungsgericht von einer Zurückverweisung hätte absehen und selbst zur Sache hätte erkennen müssen.

Es mag dahinstehen, ob das Berufungsgericht Verfahrensmängel, die im ersten Rechtszug unterlaufen waren, noch zum Anlaß einer Zurückverweisung nehmen konnte, nachdem inzwischen maßgebende materielle Rechtsvorschriften geändert waren, so daß das Berufungsgericht sich nicht mehr ohne weiteres auf den sachlich-rechtlichen Standpunkt, den das Landgericht eingenommen hatte, stellen und prüfen konnte, ob aus dieser Sicht ein Verfahrensmangel vorlag. Entscheidend ist, daß solche Rechtsfehler, wie sie das Berufungsgericht gerügt hat, im Entschädigungsverfahren allgemein nicht zur Zurückverweisung berechtigen.

Ist schon im gewöhnlichen Zivilprozeß die in § 539 ZPO vorgesehene Möglichkeit der Zurückverweisung aus der zweiten in die erste Instanz wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels mit Zurückhaltung anzuwenden, wie § 540 ZPO erkennen läßt, der nochmals hervorhebt, daß von einer Zurückverweisung abgesehen werden kann, so gilt das erst recht im Entschädigungsverfahren, das nach § 179 Abs. 1 BEG unter dem Grundsatz besonderer Beschleunigung steht. Da die Zurückverweisung regelmäßig den Abschluß des Verfahrens verzögert, ist von ihr im Verhältnis zwischen dem Gericht des ersten und des zweiten Rechtszugs, die beide Gerichte der Tatsacheninstanzen sind, nur ausnahmsweise Gebrauch zu machen. Unstatthaft ist es, im Entschädigungsverfahren die Tatsache, daß das Landgericht in seine Entscheidung einen nicht näher bestimmten Anrechnungsvorbehalt aufgenommen hat und in gewissen Richtungen seiner Ermittlungspflicht nicht nachgekommen ist, zum Anlaß einer Zurückverweisung zu nehmen.



Das Landgericht hatte nach materiellem Recht zu entscheiden, ob auf den zuerkannten Anspruch andere zuerkannte oder gewährte Leistungen anzurechnen waren, oder ob der Anspruch im Hinblick auf andere der Klägerin zustehende Ansprüche zu kürzen war. Wenn es dieser Entscheidung auswich, indem es einen allgemein gehaltenen und unbestimmten Vorbehalt in sein Urteil aufnahm, so hatte es zwar auch einen Verfahrensverstoß begangen, indem es ein in seinem Inhalt unbestimmtes Urteil erließ, aber vor allem eine umfassende Prüfung der materiellen Rechtslage versäumt. Das Berufungsgericht war gehalten, diese materielle Prüfung nach Maßgabe des zur Zeit seiner Entscheidung geltenden Rechts, gegebenenfalls nach weiterer Aufklärung, nachzuholen. Ein berechtigter Grund, die Prüfung dem Landgericht zu übertragen, bestand nicht, und zwar selbst dann nicht, wenn es noch weiterer Ermittlungen bedurfte, um feststellen zu können, ob anzurechnende oder zur Kürzung führende Leistungen oder Ansprüche vorhanden waren. Das Berufungsgericht selbst war in der Lage, den unzulässigen Urteilsvorbehalt zu beseitigen und der Klägerin eindeutig bestimmte Leistungen zuzuerkennen. Ein zur Zurückweisung berechtigender wesentlicher Verfahrensmangel liegt in diesem Zusammenhang nicht vor.

Um einen solchen wesentlichen Verfahrensmangel handelt es sich ferner nicht, soweit das Landgericht die Aufklärungspflicht bei der Ermittlung von Anspruchselementen wie des Hundertsatzes verletzt hat. Die Klägerin selbst hatte die in dem Bescheid der Entschädigungsbehörde zugrunde gelegten Hundertsätze nicht beanstandet. Das befreite das Landgericht nicht von der Pflicht, die Hundertsätze in eigener Verantwortung festzustellen, man kann aber nicht sagen, daß die ohne nähere Prüfung erfolgte



Übernahme der Hundertsätze aus dem Bescheid, die von keiner Partei in Zweifel gezogen worden war, das Verfahren der ersten Instanz so mangelhaft machte, daß berechtigter Anlaß bestand, das Landgericht dieses Verfahren nachholen zu lassen. Als wesentlich kann im Entschädigungsverfahren ein Verfahrensmangel der ersten Instanz nur gelten, wenn das Verfahren so fehlerhaft war, daß den Parteien praktisch eine Tatsacheninstanz verlorengegangen ist. Regelmäßig entbinden Verfahrensfehler des ersten Rechtszugs das Berufungsgericht nicht von der Pflicht, zur Sache zu entscheiden.

Wesentliche Verfahrensmängel in diesem Sinne liegen hier nicht vor. Das Berufungsgericht hätte die notwendigen Feststellungen selbst treffen und über den geltend gemachten Anspruch erkennen müssen. Da es das nicht getan hat, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit in die zweite Instanz zurückverwiesen werden.

2. Die von dem Berufungsgericht in den Vordergrund gestellte Frage, die ihm Anlaß gegeben hat, die Revision zuzulassen, ob § 41 Abs. 1 Satz 2 BEG idF des BEG-SchlußG, soweit die Vorschrift mit Rückwirkung eingeführt ist, mit dem Grundgesetz vereinbar ist, ist mithin von dem Revisionsgericht nicht zu entscheiden, da das angefochtene Urteil aus verfahrensrechtlichen Gründen aufgehoben werden muß. Der Senat nimmt jedoch Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß sich für die Vereinbarkeit der Vorschrift mit dem Grundgesetz beachtliche Gründe anführen lassen.

Vor der Verkündung des BEG-Schlußgesetzes mag die Annahme nahe gelegen haben, daß beim Anspruch wegen Schadens an Leben die für die Einstufung bedeutsame wirtschaftliche Stellung des Verstorbenen ausnahmslos nach Maßgabe der



letzten drei Jahre vor dem Tod und nur, wenn das für die Hinterbliebenen günstiger war, nach den letzten drei Jahren vor der zum Tod führenden Verfolgung zu bestimmen sei. Es wurde aber schon damals die Ansicht vertreten, daß dann, wenn der Verfolgte nach dem Abschluß der Verfolgung ein höheres Einkommen als vor der Verfolgung erzielt habe und später an den Folgen eines durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen erlittenen Gesundheitsschadens gestorben sei, für die Einstufung das vor der Verfolgung erzielte Einkommen maßgebend sei. Es wurde geltend gemacht, daß das Bundesentschädigungsgesetz allgemein nur vor der Verfolgung liegende Umstände berücksichtige, die Hinterbliebenen in einem solchen Fall nicht besser gestellt werden könnten, als wenn der Verfolgte unmittelbar getötet worden sei, und dieser selbst für die Entschädigung wegen seines Gesundheitsschadens nur in die Beamtengruppe eingestuft werde, die seinem Einkommen in den letzten drei Jahren vor der Verfolgung entsprochen habe; die angegebenen Verweisungen beruhten, soweit sie sich auf die die Einstufung bei Lebensschaden betreffenden Vorschriften bezögen, auf Redaktionsversehen (Zorn RzW 1959, 338/339; Brunn RzW 1963, 23). Der Senat hat seinerzeit diese Bedenken nicht für durchschlagend gehalten, sondern die bei Lebensschaden geltenden Einstufungsvorschriften im Rahmen des § 41 BEG für unmittelbar anwendbar erklärt (Urteil RzW 1963, 367 Nr. 17). Es ergab sich damit aber die Schwierigkeit, daß die für die Einstufung maßgebende Tabelle der Anlage 2 zur 1. DV-BEG den seit dem 1. Oktober 1951 eingetretenen Erhöhungen der Beamtengehälter nicht Rechnung trägt und deshalb keine geeignete Grundlage für die Einstufung bildet, wenn dafür ein nach dem 1. Oktober 1951 liegender Zeitraum maßgebend ist. Diese Schwierigkeit konnte zu einem Teil dadurch behoben werden, daß, wie der Senat es für richtig erklärt hat, die Anlage zur 2. DV-BEG herangezogen



wurde. Es blieb aber die weitere Unstimmigkeit, daß für die Einreihung in die Lebensaltersstufen nach § 11 Abs. 2 Satz 3 1. DV-BEG das Lebensalter des Verfolgten im Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung, die zu seinem Tod geführt hat, maßgebend ist. Entgegen dem Wortlaut dieser Vorschrift hat der Senat angenommen, daß die Einreihung in die Lebensaltersstufen sich jeweils nach dem Lebensalter des Verfolgten am Ende des Dreijahresabschnitts, der für die Einstufung bestimmt sei, richten müsse, da andernfalls Einkommen miteinander verglichen würden, die sich nicht entsprächen (Urteil RzW 1965, 514 Nr. 18; ebenso OLG Hamburg RzW 1963, 23 Nr. 18, dessen Urteil durch die angeführte Entscheidung des Senats RzW 1963, 367 Nr. 17 bestätigt worden ist). Demgegenüber meint das Berufungsgericht in der vorliegenden Sache, daß die Unstimmigkeit in Kauf genommen werden müsse. Sie ist aber gerade dann besonders weittragend, wenn der Tod des Verfolgten erst lange Zeit nach dem Ende der Verfolgung eingetreten ist und dann die letzten drei Jahre vor dem Tod für die Einstufung maßgebend sein sollen.

Aus alledem ergibt sich, daß es für die Einstufung eines nach der Beendigung der Verfolgung Verstorbenen an einer klaren gesetzlichen Regelung fehlte. Es läßt sich deshalb die Ansicht vertreten, daß der Gesetzgeber nicht gehindert war, eine eindeutige Regelung im BEG-Schlußgesetz im Zusammenhang mit der neu vorgenommenen Abgrenzung der Tatbestände der §§ 15 und 41 BEG zu treffen (dazu Senatsurteil RzW 1966, 321 Nr. 24), und daß es auch in seinem Ermessen stand, dabei nicht auf den Todeszeitpunkt abzustellen; die in einem Urteil des erkennenden Senats enthaltene Bemerkung, nach allgemeinen Schadensersatzgrundsätzen komme es bei Schaden an Leben auf die im Zeitpunkt des Todes gegebenen Verhältnisse an (Urteil vom 25. Okto-



ber 1957 IV ZR 214/57), brauchte ihn von einer solchen Regelung sicherlich nicht abzuhalten. Das Prinzip des Schadensersatzes ist im Entschädigungsrecht auch sonst nicht uneingeschränkt durchgeführt. Es kann verständlich erscheinen, daß der Gesetzgeber, der den Tatbestand des § 41 BEG eindeutig dem Abschnitt über Gesundheitsschäden einordnet und den sich daraus ergebenden Anspruch aus dem verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden hergeleitet und daraus gewisse die Hinterbliebenen begünstigende Folgerungen gezogen hat (§ 29 Nr. 6, § 41 Abs. 3, § 41 a BEG), auch bei der Einstufung auf die für die Gesundheitsschadensansprüche geltende Regelung verwiesen hat. In der Begründung zum Regierungsentwurf des BEG-Schlußgesetzes ist das als eine Klarstellung bezeichnet worden (BT-Drucksachen IV/1550 zu Nr. 20, 27).

Es braucht darin kein Verstoß gegen die Art. 3, 14 und 20 GG zu liegen, auch soweit die mit Rückwirkung vom 1. Oktober 1953 in Kraft gesetzte Regelung in bisher unerledigte Fälle eingreift, die zur Grundlage haben, daß der Verfolgte vor der Verkündung des BEG-Schlußgesetzes gestorben ist, und in denen die Stellung der Hinterbliebenen durch die Neuregelung möglicherweise ungünstiger ist, als sie nach der Rechtsprechung des Senats vorher gewesen wäre.

Wie der Senat wiederholt hervorgehoben hat, kann wegen der Besonderheiten des Entschädigungsrechts, das unter Zeitdruck geschaffen und angewendet werden mußte, wenn es seinen Zweck noch einigermaßen erfüllen sollte, dem Gesetzgeber auch nach der Neufassung des Bundesentschädigungsgesetzes durch das Änderungsgesetz vom 29. Juni 1956 nicht die Befugnis abgesprochen werden, dieses Gesetz den bei seiner Anwendung gewonnenen Erfahrungen anzupassen, die sich als notwendig und sachgemäß erweisenden Neuregelungen vorzunehmen und dabei auch unter Umständen Ergebnisse der Rechtsprechung zu beseitigen, durch die Verfolgte entgegen seinem



47

- 12 -

bisher nicht klar genug ausgedrückten Willen begünstigt worden waren. Wenn die Neuregelung vertretbar ist, keine willkürliche Benachteiligung darstellt und sich im Rahmen der Gesamtkonzeption des Entschädigungsgesetzes hält, so kann im Hinblick darauf, daß von vornherein gesetzliche Klarstellungen nicht auszuschließen waren, nicht geltend gemacht werden, daß gegenüber dem Betroffenen der Gleichheitssatz, der Grundsatz der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes und die Eigentumsgarantie verletzt worden seien, und daß der Gesetzgeber die Rechtsprechung nicht rückwirkend habe ins Unrecht setzen dürfen.

Bemerkt sei, daß im Schrifttum zum BEG-Schlußgesetz an der Gültigkeit des § 41 Abs. 1 Satz 2 BEG keine Zweifel geäußert worden sind (Brunn/Hebenstreit BEG § 41 Anm. 6; Blessin/Gießler BEG § 41 Anm. III 2).

3. Für die neue Verhandlung vor dem Berufungsgericht ist ferner darauf hinzuweisen, daß die Klägerin, das Landgericht und das Berufungsgericht die Rentenbeträge, die für die Zeit vom 1. Juni 1960 bis zum 30. Juni 1962 bei einer Einstufung in den höheren Dienst nach dem im Bescheid der Entschädigungsbehörde zugrunde gelegten Hundertsatz zu zahlen wären, unrichtig berechnet haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

4. Nach § 225 Abs. 1 BEG ist das Verfahren des Revisionsrechtszugs frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Johannsen

Wüstenberg

Bundesrichter Dr. Loewenheim
ist durch Krankheit verhindert zu unterschreiben

Johannsen

Dr. Graf

Bundesrichter Prof. Dr. Bökelmann ist
beurlaubt und deshalb verhindert zu
unterschreiben

Johannsen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)